



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1496/16

A-6010 Innsbruck, am **21. Juni 1994**
 Landhausplatz
 Telefax: (0512) 508177
 Telefon: (0512) 508 - 157
 Sachbearbeiter: Dr. Wolf
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie
 Sektion I

Radetzkystraße 2
 1031 Wien

**Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen**

Telefax

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 3 -GE/19
Datum: 15. JULI 1994
Verteilt 18. Juli 1994 Koforthdal

Betreff: Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes-Luft;
 Stellungnahme

Zu Zahl 19 4444/8-I/8/94 vom 14. April 1994

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 1994 folgende Stellungnahme zum übersandten Entwurf eines Immissions- schutzgesetzes-Luft beschlossen:

Allgemeines:

1. Die Tiroler Landesregierung hat schon in ihrer Stellungnahme vom 8. Jänner 1993, Präsidialabteilung II/EG-Referat-1496/2, zum seinerzeitigen Entwurf zum Ausdruck gebracht, daß sie die Bestrebungen nach Erlassung eines umfassenden Immissionsschutzgesetzes grundsätzlich begrüßt. Ein derartiges Gesetz stellt ein wesentliches Instrument zum Schutz und zur Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt dar und ist solcher- art unverzichtbare Voraussetzung für eine effiziente materienüber- greifende Luftreinhaltepolitik.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt zum Teil die von der Tiroler Landesregierung zum seinerzeitigen Entwurf erhobenen Einwände. So ist etwa der nunmehrige Katalog von Grundsätzen und Be-

dachtnahmepflichten im § 11, der im Zusammenhang mit dem grundlegenden Gesetzesziel nach § 1 zu sehen ist, im Vergleich zum Zielkatalog des seinerzeitigen Entwurfes wesentlich aussagekräftiger, was im Hinblick auf die gewählte finale Regelungstechnik von besonderer Bedeutung ist. Desgleichen werden im vorliegenden Entwurf die in Sanierungsgebieten möglichen Maßnahmen zumindest zum Teil detaillierter umschrieben, sodaß nunmehr auch in diesem besonders wesentlichen Punkt dem Legalitätsprinzip besser entsprochen wird. Schließlich wurde auch den von der Tiroler Landesregierung gegen den seinerzeit vorgesehenen Fernwärmeanschlußzwang unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes und der Erwerbsfreiheit vorgebrachten Bedenken in der Weise Rechnung getragen, daß die Voraussetzungen dazu nunmehr eingehender und restriktiver gefaßt sind.

2. Die Tiroler Landesregierung vertritt jedoch den Standpunkt, daß ein künftiges Immissionsschutzgesetz des Bundes so beschaffen sein muß, daß es jedenfalls der Kompetenzrechtslage nach der Bundesstaatsreform entspricht. Es würde nämlich ein Unterlaufen der mit der Bundesstaatsreform angestrebten Stärkung der Länder bedeuten, wenn Länderkompetenzen - möglicherweise sogar bereits vor dem Inkrafttreten der Reform - wiederum eingeschränkt würden.

Dieser Forderung wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. In der zwischen Bund und Ländern bereits ausverhandelten künftigen Kompetenzverteilung ist ein Abgehen von der Luftreinhaltekompétenz der Länder bezüglich Heizungsanlagen nicht vorgesehen. Demgegenüber schränkt der vorliegende Entwurf diese Länderkompetenz massiv ein. Zwar können die Länder weiterhin Luftreinhaltebestimmungen für Heizungsanlagen erlassen. Sobald jedoch wegen einer festgestellten Überschreitung von Immissionsgrenzwerten in einem Maßnahmenkatalog nach § 10 Abs. 2 des Entwurfes ein Sanierungsgebiet bestimmt wird, treten die in diesem Katalog nach § 14 festgelegten Maßnahmen an die Stelle der landesrechtlichen Regelungen. Die Landeskompétenz lebt erst wieder auf, wenn das Sanierungsgebiet aufgehoben wird.

Eine solche Einschränkung von Landeskompétzen widerspricht aus dem vorhin angeführten Grund nicht nur berechtigten föderalistischen Interessen der Länder, sondern es besteht dazu auch keine sachliche Notwendigkeit. Wie unter anderem vom Vertreter Tirols anlässlich der Präsentation des vorliegenden Gesetzentwurfes im do.

Ministerium am 2. Mai 1994 bereits dargelegt wurde, sind immisionsbezogene Regelungen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung - wie sie der Entwurf vorsieht - nämlich auch bei Aufrechterhaltung der bestehenden Landeskompotenz bezüglich Heizungsanlagen möglich. Hier handelt es sich nämlich - abgesehen von allfälligen nachbarrechtlichen Regelungen, die im gegebenen Zusammenhang nicht von Belang sind, - um emissionsseitige anlagenrechtliche Regelungen, die dem immissionsbezogenen luftreinhaltrechtlichen Instrumentarium des vorliegenden Entwurfes nicht entgegenstehen, sondern im Gegenteil dieses unterstützen. Es ist darauf zu verweisen, daß die im § 14 Abs. 1 für Heizungsanlagen in Sanierungsgebieten vorgesehenen Maßnahmen landesrechtlich ohnehin bereits allgemein verwirklicht sind.

Die Tiroler Landesregierung spricht sich daher entschieden gegen die im Entwurf enthaltenen Verfassungsbestimmungen aus, die die bestehende Luftreinhaltkompetenz der Länder auf dem Gebiet der Heizungsanlagen einschränken.

3. In diesem Zusammenhang muß weiters den Ausführungen in den Erläuterungen zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen entgegentreten werden. Darin kommt nämlich nicht klar zum Ausdruck, daß die Verfassungsbestimmungen in den §§ 10 Abs. 2, 18, 19 und 20 nicht nur wegen des beabsichtigten Eingriffes in die Luftreinhaltkompetenz der Länder bezüglich Heizungsanlagen benötigt werden. In Wahrheit werden diese Verfassungsbestimmungen auch deshalb benötigt, weil die für die Sanierungsgebiete zu erlassenden Maßnahmenkataloge nicht nur im Bundesrechtsbereich, sondern auch im Landesrechtsbereich vollzogen werden sollen.

Diese Vorgangsweise bedeutet einen weiteren wesentlichen Eingriff in bestehende Landeskompotzenzen, der im Widerspruch zur Bundesstaatsreform steht. Die Tiroler Landesregierung sieht auch dazu keine sachliche Notwendigkeit; weil die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, die sich auf nahezu alle im gegebenen Zusammenhang maßgebenden Bereiche erstrecken, insgesamt ohne Zweifel ausreichend, um das beabsichtigte luftreinhaltrechtliche Instrumentarium ohne Eingriff in Landeskompotzenzen verwirklichen zu können.

4. In diesem Zusammenhang spricht sich die Tiroler Landesregierung weiters gegen die im § 14 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Verfas-

sungsbestimmung aus, wonach der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wiederum speziell für Heizungsanlagen Emissionsgrenzwerte für Luftschatstoffe festlegen kann. Auch hier ist es von der Sache her ohne weiteres möglich, mit den bestehenden verfassungsrechtlichen Möglichkeiten das Auslangen zu finden. Art. 11 Abs. 5 B-VG sieht nämlich eine Bedarfskompetenz des Bundes zur Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschatstoffe vor. Eine Kompetenzänderung im Zuge der Bundesstaatsreform ist diesbezüglich nicht beabsichtigt, sodaß davon auszugehen ist, daß eine entsprechende Bedarfskompetenz des Bundes weiterhin bestehen wird.

Bei dieser Ausgangslage ist keineswegs einsichtig, daß auch hier wiederum der Versuch unternommen wird, in Länderkompetenzen einzugreifen. Die Tiroler Landesregierung spricht sich daher entschieden gegen die Aufnahme einer dem § 14 Abs. 2 des Entwurfes entsprechenden Verfassungsbestimmung in ein künftiges Immissionschutzgesetz des Bundes aus.

5. Überlegungen sollten auch noch hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde angestellt werden. Zwar spricht nach Ansicht der Tiroler Landesregierung einiges für das im Entwurf vorgesehene Regelungsmodell, wonach der Vollzug der Sanierungsmaßnahmen nicht eigenen Behörden übertragen wird, sondern den nach den Verwaltungsvorschriften (des Bundes) zuständigen Behörden obliegen soll. Da der Entwurf hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde keine besonderen Regelungen vorsieht, würde dies jedoch bedeuten, daß Maßnahmen der Luftreinhaltung, auf die die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ohne Zweifel nicht zutreffen, dennoch im Zusammenhang mit den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehenden Gesetzen zu vollziehen wären. Dies dürfte weder beabsichtigt sein, noch dürfte die im § 18 des Entwurfes vorgesehene Verfassungsbestimmung hiefür eine ausreichende Grundlage bieten. Auch die Erläuterungen geben zu dieser Problematik nicht hinreichend Aufschluß, wenn etwa davon die Rede ist, daß Maßnahmen im Rahmen der Bauordnungen von den Gemeinden als Landesbehörden zu vollziehen sind. Sollte dies in der Weise zu verstehen sein, daß die ansonsten im eigenen Wirkungsbereich tätigen Organe hier im übertragenen Wirkungsbereich tätig sind, so ergibt sich ein Wider-

spruch zu Art. 119 Abs. 2 B-VG, wonach in diesem Bereich ausschließlich der Bürgermeister tätig wird.

6. Die Tiroler Landesregierung hat sich schon in ihrer eingangs angeführten Stellungnahme zum seinerzeitigen Entwurf dafür eingesetzt, daß die Ausarbeitung eines Immissionsschutzgesetzes Anlaß für eine Normenreduktion auf dem Gebiet der Luftreinhaltung sein sollte. Der Tiroler Landesregierung schiene es weiterhin denkbar, die Regelungen des Smogalarmgesetzes und des Ozongesetzes in ein umfassendes Immissionsschutzgesetz zu übernehmen. Wenngleich nicht verkannt wird, daß diese beiden Gesetze im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf zumindest überwiegend dem "Krisenmanagement" dienen, so würden die grundsätzlich gleichen Schutzziele, aber auch die Parallelität etwa in bezug auf die einzurichtenden Meßnetze dies dennoch rechtfertigen. Auf keinen Fall vertretbar scheint es, etwa die Regelungen im II. Abschnitt des Ozongesetzes über die Reduktionsziele für Ozonvorläufersubstanzen nicht in das zu erlassende Immissionsschutzgesetz überzuführen.

7. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, entsteht im Falle des Inkrafttretens eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ein erheblicher finanzieller Mehraufwand auch für die Länder. Solange die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt, werden die Länder sowohl mit dem Personalaufwand als auch mit dem Sachaufwand belastet. Nach dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform wird die Vollziehung der Angelegenheiten der Luftreinhaltung Landessache, sodaß die Länder zusätzlich noch mit dem Zweckaufwand belastet werden.

Dieser Mehraufwand ist im Finanzausgleichsgesetz 1993 nicht berücksichtigt. Verhandlungen nach § 5 dieses Gesetzes wurden mit den Ländern bisher nicht geführt. Die Tiroler Landesregierung sieht sich daher außerstande, einem Immissionsschutzgesetz ohne besondere Kostentragungsregelung zugunsten der Länder zuzustimmen. Diese müßte auch die von den Ländern bereits erbrachten Vorleistungen berücksichtigen.

Dazu kommt, daß genauere Kostenschätzungen erst dann möglich sind, wenn sowohl die maßgebenden Grenzwerte als auch das beabsichtigte Meßkonzept bekannt sind.

Es ist im gegebenen Zusammenhang einmal mehr darauf zu verweisen, daß im Verlauf der letzten Jahre der Aufgabenbereich des Landeshauptmannes und der ihm unterstellten Behörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ständig erweitert wurde, ohne daß den Ländern der damit verbundene Aufwand adäquat abgegolten wurde. Den Bemühungen der Länder, hinsichtlich der Kostentragung einen gerechten Ausgleich herbeizuführen, ist angesichts der äußerst starren Haltung des Bundes ein Erfolg weitestgehend versagt geblieben.

Unbeschadet der obigen grundsätzlichen Ausführungen wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I:

Vorauszuschicken ist hier, daß der beabsichtigte Inhalt der Verordnungen nach den §§ 3 und 4 über die Immissionsgrenzwerte und das Meßkonzept nicht bekannt ist. Diese Verordnungen sind jedoch ein ganz wesentlicher Bestandteil des künftigen Luftreinhalterechtes, ohne die auch die Auswirkungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes nicht sicher abgeschätzt werden können.

Zu § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 7:

Auf das Tatbestandsmerkmal der "signifikanten" Überschreitung eines Grenzwertes sollte verzichtet werden. Statt dessen sollten die Meßungsgenauigkeiten bereits bei der Festlegung der Grenzwerte Berücksichtigung finden. Auf keinen Fall darf es dazu kommen, daß über das Merkmal der Signifikanz eine doppelte Berücksichtigung der Meßungsgenauigkeiten erfolgt, weil dies einer versteckten Grenzwertserhöhung gleichkäme.

Zu § 2 Abs. 7:

Es sollte überlegt werden, ob die ausdrückliche Erwähnung der Kultur- und Sachgüter bei den Schutzgütern tatsächlich notwendig ist.

Zu § 2 Abs. 10:

Es sollte auf geeignete Weise - etwa durch eine entsprechende Übergangsbestimmung - sichergestellt werden, daß im Zusammenhang mit dem Beurteilungszeitraum auch auf Messungen nach den bereits bestehenden Meßnetzen zurückgegriffen werden kann, wenn diese

Netze bzw. Teile davon bereits den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechen.

Zu § 3 Abs. 1:

Wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz der Gesundheit in Luftkurorten und zum Schutz des Waldes sind nicht ausreichend, um etwa bei Freilandflächen auch nur annähernd die Erreichung der im § 1 normierten Schutzziele zu gewährleisten. Da der Mensch hinsichtlich vieler Schadstoffe wesentlich weniger empfindlich reagiert als die Vegetation und ihre Lebensgemeinschaften, ist deren Schutz bei Freilandflächen außerhalb des Waldes nicht sichergestellt. In Tirol gilt derzeit auf Grund der Immissionsgrenzwerteverordnung, LGBL.Nr. 5/1978, in der Fassung der Verordnung LGBL.Nr. 68/1987 für Freilandflächen außerhalb der Ballungsgebiete (Zone I) etwa für SO₂ und Staub ein wesentlich strengerer Grenzwert als der zum Schutz des Menschen auf Grund der Verordnung nach § 3 Abs. 1 voraussichtlich geplante Grenzwert. Wenn also in Zukunft in Freilandgebieten nur mehr die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gelten, so erlaubt dies etwa in Tirol gegenüber dem derzeitigen Zustand eine deutliche Verschlechterung der Belastungssituation, ohne daß dem wirksam begegnet werden kann.

Zu § 4:

Bei der Einteilung des Bundesgebietes in Untersuchungsgebiete darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß insbesondere im Gebirge durch die dortigen topographisch-meteorologischen Bedingungen andere Bedingungen für die Schadstoffausbreitung herrschen als im flacheren Gelände. Für die Bekämpfung ein und desselben Schadstoffes sind daher im Gebirgsland fallweise andere Maßnahmen als in ebenen bzw. gut durchlüfteten Gegenden erforderlich, wo die Ausbreitungsbedingungen für Luftsabdstoffe wesentlich günstiger sind und wo daher keine so hohen Schadstoffkonzentrationen erreicht werden.

Bei der Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist unbedingt zu berücksichtigen, daß die topographisch-meteorologischen Bedingungen in einem Hochgebirgsland differenziertere Vorgangsweisen bei der Luftsabdstofferfassung erfordern als dies im Flachland der Fall ist. Daher muß die Meßstellendichte dort gegebenen-

falls deutlich höher sein als in flacheren Landesteilen. Die Feststellung auf Seite 79 der Erläuterungen, daß bei der Überwachung der Einhaltung anderer Immissionsgrenzwerte auch mit weniger als drei Meßstellen je Untersuchungsgebiet das Auslangen gefunden werden kann, erscheint daher zumindest für topographisch modifiziertes Gelände, wie es ein Hochgebirgsland darstellt, als unzureichend. So kann es in diesen Gegenden durchaus der Fall sein, daß an einer Meßstelle die mittlere jährliche Belastung die höchsten Werte erreicht, an einer anderen Meßstelle dagegen die maximalen Kurzzeitwerte auftreten, wobei beide Belastungsarten in bezug auf jeweils unterschiedliche Schutzziele zu berücksichtigen sind. Dies hängt auch mit den meteorologisch-topographischen Besonderheiten eines Hochgebirgslandes zusammen. Der vorliegende Entwurf darf dementsprechend eine zweckentsprechende Meßstellenverteilung in topographisch komplizierterem Gelände nicht verhindern.

Die Auflassung von Meßstellen nach Abs. 3 unter der Voraussetzung, daß innerhalb von drei Jahren keine Überschreitung von Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit auftritt, erscheint unter anderem im Hinblick auf die notwendige Erfolgskontrolle bei Sanierungen (z.B. Betriebssicherheit von Abgasreinigungsmaßnahmen) nicht in jedem Fall vertretbar. Insbesondere dann, wenn die gemessenen Werte nur knapp unterhalb den Immissionsgrenzwerten liegen, sind weiterführende Messungen angebracht.

Es sollte daher eine Regelung erfolgen, wonach nach einer Frist von drei Jahren zu prüfen ist, ob der Weiterbetrieb der Meßstelle erforderlich ist oder nicht.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Weiterbestand der Meßstelle am Sonnblick erscheint auf Grund ihrer Bedeutung, die ihr nicht zuletzt auch für wissenschaftliche Zwecke zukommt, unverzichtbar und muß daher jedenfalls gesichert sein. Dieses Ziel kann jedoch nicht dadurch erreicht werden, daß die Erhaltungs- und Betriebspflicht eines nicht näher genannten privaten Rechtsträgers normiert wird.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Statuserhebung muß neben den genannten vier Punkten auch Angaben über die Topographie und den Bewuchs des betreffenden Gebietes

und möglichst auch Ergebnisse einer allfälligen Bioindikation enthalten (z.B. Nadelanalysen bei Waldgebieten).

Zu § 8 Abs. 7:

In den gebirgigen Regionen sollte auch der Landeshauptmann eine Statuserhebung hinsichtlich Ozon durchführen können, weil in solchen meteorologisch-topographisch relativ abgeschlossenen Gebieten andere Voraussetzungen herrschen können als in den eher flachen und gut durchlüfteten Teilen Österreichs. Zum Beispiel hat sich gezeigt, daß die Stickoxidentwicklung (und Ozonentwicklung) im Großraum Innsbruck deutlich von jener in anderen Bundesländern abweicht. Dies beweist, daß regionale Maßnahmen auch in diesem Bereich möglich, sinnvoll und zielführend sind.

Zu § 9:

Es sollte auf jeden Fall die Information der Öffentlichkeit über den Emissionskataster sichergestellt werden, wobei der Kreis der allenfalls auszunehmenden Daten auf keinen Fall weiter als im Umweltinformationsgesetz gezogen sein dürfte.

Bei den für die Berechnung anzuwendenden Emissionsfaktoren (Abs. 2 Z. 4) sind jedenfalls bei Linienquellen auch die Längsneigung und die Höhenlage zu berücksichtigen, da diese Gegebenheiten insbesondere bei einem Gebirgsland neben den sonstigen Berechnungsgrundlagen von erheblicher Bedeutung sind.

Zu § 12:

Auch wenn nicht verkannt wird, daß es sich bei den hier festgelegten Fristen um Höchstfristen handelt, die bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen sogar unterschritten werden müssen, so scheinen diese dennoch als zu lang bemessen. Vor allem im Hinblick auf den in der Praxis zu erwartenden Druck, dieser weitestmöglich auch auszuschöpfen, sollte die zulässige Höchstfrist mit maximal zehn Jahren festgelegt werden.

Zu § 15:

Hier stellt sich zumindest hinsichtlich der Verwendungsverbote die Frage nach der Verhältnismäßigkeit und dem Vertrauenschutz; dies insbesondere hinsichtlich der dem aktuellen Stand der Technik ent-

sprechenden Fahrzeuge, wo den sich aus diesen Prinzipien im Hinblick auf den Gleichheitssatz ergebenden Anforderungen nicht entsprochen sein dürfte. In dieser pauschalen Form dürften sich jedoch auch hinsichtlich der nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Fahrzeuge Probleme ergeben.

Davon abgesehen sieht die in dieser Bestimmung enthaltene demonstrative Aufzählung von Maßnahmen ausschließlich Beschränkungen vor, die ihrer Art nach ausschließlich den Kraftfahrzeugverkehr betreffen. Nach dem Gesetzeswortlaut bezieht sie sich aber auch auf Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge, auf die die betreffenden Maßnahmen der Natur der Sache nach nicht anwendbar sind, sowie weiters auch auf Verwendungsverbote.

Schließlich sollte schon im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtssprache vom kraftfahrrrechtlichen Kraftfahrzeugbegriff nicht abgegangen werden. Die Einbeziehung der Schienen-, Luft und Wasserfahrzeuge in diesen Begriff scheint daher verfehlt.

Zu § 17:

Die dieser Bestimmung zugrundeliegende Überlegung, zusätzliche und in der Regel entsprechend eingriffsintensivere Maßnahmen von einer qualifizierten Grenzwertüberschreitung abhängig zu machen, scheint im Hinblick auf das aus dem Gleichheitssatz abgeleitete allgemeine Sachlichkeitsgebot grundsätzlich richtig. Ob speziell die im Entwurf getroffene starre Regelung darüberhinaus auch dem Luftreinhalteziel ausreichend Rechnung trägt, kann ohne Kenntnis der künftigen Grenzwerte nicht beurteilt werden. Auf die erschwerten Bedingungen für die Ausbreitung von Luftschadstoffen im Gebirgsland und die damit einhergehende Problematik lokal hoher Schadstoffkonzentrationen wurde bereits hingewiesen. Es sind hier daher Fälle denkbar, wo mit solchen zusätzlichen Maßnahmen nicht bis zum Eintreten einer mehrmaligen, mehr als 50-%igen Grenzwertüberschreitung zugewartet werden kann.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollte am vorgesehenen Stufenmodell zwar grundsätzlich festgehalten werden. Dieses sollte jedoch speziell im Hinblick auf die Gegebenheiten im Gebirgsland flexibler gestaltet werden und ein frühzeitigeres Eingreifen ermöglichen.

Hinsichtlich des Fernwärmeanschlußzwangs scheint jedoch die Bundeskompetenz keineswegs klargestellt (vgl. etwa Raschauer, "Erfassung der gemäß Art. VIII der B-VG-Novelle 1988 als partikuläres Bundesrecht in Geltung stehenden Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung", S. 35).

Zu § 21 Abs. 3:

Diesbezüglich wird auf die eingehenden Ausführungen in den Erläuterungen verwiesen, wonach hier eine flexible Regelung verbunden mit einer Interessenabwägung im Einzelfall angestrebt wird. Diese Ausführungen treffen grundsätzlich zu. Es sollte jedoch versucht werden, dies im Gesetzestext durch eine ausführlichere Regelung umzusetzen. Die Verpflichtung, die Einhaltung der maßgebenden Immissionsgrenzwerte anzustreben, scheint für sich allein dazu nicht ausreichend. An sich sind Grenzwerte dazu geschaffen, eingehalten zu werden, wofür das im Entwurf vorliegende Gesetz ausreichende Fristen vorsieht. Dementsprechend sollte die Einhaltung der Grenzwerte unter Berücksichtigung der in den Erläuterungen aufgezeigten Problematik sichergestellt werden.

Dieser Einwand gilt sinngemäß hinsichtlich der vergleichbaren Bestimmungen in den Art. II ff. des Entwurfes.

Auch ist darauf zu verweisen, daß etwa in weiten Teilen Tirols die zu erwartenden Grenzwerte weit unterschritten werden, weshalb auf jeden Fall sichergestellt sein muß, daß die solcherart bestehende günstigere Immissionssituation auch aufrechterhalten werden kann und nicht etwa durch das Hinzukommen von "Großemittenten" eine Verschlechterung der Lage eintritt.

Zu § 20 Abs. 3:

Ein Nachbarrecht sollte auch dann zum Tragen kommen, wenn die Genehmigung des Sanierungsprojektes ausschließlich auf der Grundlage des im Entwurf vorliegenden Gesetzes erfolgt. Dies könnte etwa dadurch erreicht werden, daß das Nachbarrecht der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß für anwendbar erklärt wird.

Zu den §§ 23 und 24:

Hier gilt das zu § 9 hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit Gesagte sinngemäß.

Zu Art. II - Änderung der Gewerbeordnung 1994:Zu Z. 4 (§ 79c):

Durch diese Bestimmung wird in die Gewerbeordnung 1994 ein § 79c eingefügt. Der Abs. 2 dieser Bestimmung behandelt zwei Bereiche, die nicht derart zusammenhängen, als daß sie in einem Absatz zusammengefaßt werden sollten. Der erste Satz betrifft den Auftrag zur Vorlage geeigneter Beweismittel im Zusammenhang mit einer Erklärung nach Abs. 1 Z. 1, während der zweite Satz die Vorschreibung eines Sanierungsprojektes ermöglicht. Die weiteren Bestimmungen darüber sind aber in den Abs. 3 und 4 enthalten. Es sollte daher der zweite Satz des Abs. 2 entweder einen eigenen Absatz bilden oder besser überhaupt als erster Satz in den Abs. 3 aufgenommen werden.

Weiters könnte der dritte Satz des Abs. 2, wonach § 338 Gewerbeordnung 1994 unberührt bleibt, als entbehrlich entfallen.

Mit der Anordnung im Abs. 3 zweiter Satz, wonach über die Genehmigung des Sanierungsprojektes - allenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen - hinaus die Genehmigung auch gemäß § 81 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen nach dieser Bestimmung vorliegen, wird das Regelungsmodell über das Sanierungskonzept im geltenden § 79 Abs. 3 verlassen. Eine Genehmigung nach § 81 kann lediglich auf Grund eines Antrages erteilt werden, wogen es sich beim Verfahren über das Sanierungskonzept um ein amtsweiges Verfahren handelt. Auch bleibt unklar, warum im neuen § 79c Abs. 3 nicht wie im geltenden § 79 Abs. 3 vom "Sanierungskonzept", sondern statt dessen vom "Sanierungsprojekt" gesprochen wird.

Die Bestimmung des Abs. 4, wonach die Behörde bei Nichtvorlage eines Sanierungsprojektes jene Auflagen vorzuschreiben hat, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog ergebenden Anforderungen erforderlich sind, übersieht, daß Auflagen das Wesen der Anlage nicht ändern dürfen und damit nur eine beschränkte Möglich-

keit der nachträglichen Wahrnehmung öffentlicher Interessen bieten. Nicht ohne Grund wurde mit der Gewerberechtsnovelle 1992 das "Sanierungskonzept" (§ 79 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994) eingeführt. Ein Sanierungskonzept darf auch das Wesen der Anlage verändern. Aus diesem Grund sieht diese Bestimmung auch nicht vor, daß zusätzlich zur Genehmigung des Sanierungskonzeptes allenfalls auch eine Genehmigung nach § 81 (Genehmigung der Änderung einer genehmigten Anlage) zu erteilen ist.

Zu Z. 5 (§ 81 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung wird dem § 81 Abs. 1 eine neue Z. 9 angefügt. Diese hätte zu entfallen, wenn dem vorigen Einwand Rechnung getragen wird und auf § 79c Abs. 4 verzichtet wird.

Zu Z. 6 (§ 359a):

Hier müßte es statt "§ 359a Z. 5" richtig "§ 359a Z. 2" lauten.

Zu Art. III - Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen:

Zu Z. 2 (§ 6):

Die im Abs. 2 unter anderem vorgesehene Ausnahme von der Verfahrens- und Genehmigungskonzentration bei der Gewerbebehörde für Verfahren nach § 11a Abs. 4 wird nicht für zweckmäßig erachtet. Die Erläuterungen geben auch keine Begründung für diese Ausnahme.

Zu Z. 3 (§ 11a):

Bezüglich der Abs. 2, 3 und 4 gelten die obigen Ausführungen zu Art. II Z. 4 und 5 sinngemäß.

Zu Art. IV - Änderung des Forstgesetzes 1975:

An sich müßte im Falle des Inkrafttretens eines materienübergreifenden Immissionsschutzgesetzes der Unterabschnitt IV C des Forstgesetzes 1975 entbehrlich werden.

Neben der Verschärfung der Bedingungen für die Bewilligung von Anlagen nach § 49 leg.cit. kann zwar die Feststellung der Verursacher der forstschädlichen Luftverunreinigungen erleichtert werden, weil nach Erlassung eines Maßnahmenkataloges ein aufwendiges Ver-

fahren zur Erhebung forstschädlicher Luftverunreinigungen (§ 52) nicht mehr stattzufinden hat. Nach wie vor bleibt jedoch die Regelung des § 50 Abs. 2 Forstgesetz 1975 aufrecht. In diesem Zusammenhang ist weiter zu beachten, daß nach § 50 Abs. 3 leg.cit. auf jeden Fall gesonderte Verfahren nach dem Forstgesetz 1975 durchzuführen sind, wenn Schutz- oder Bannwälder betroffen werden.

Zu Art. IX - Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971:

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nicht die Bundesstraßengesetznovelle BGBl. Nr. 33/1994.

Im übrigen sollte es im § 7a Abs. 3 statt "Verkehrsgeschehen der Bundesstraße" besser "Verkehrsgeschehen auf der Bundesstraße" lauten.

Zu Art. XI - Änderung des Eisenbahngesetzes 1957:

Zu Z. 1 (§§ 36a und 36b):

Im Einleitungssatz des § 36a Abs. 1 sollte nach "erfüllen" ein Punkt gesetzt und mit einem neuen Satz fortgesetzt werden.

Im § 36b Abs. 1 Z. 2 letzter Halbsatz müßte es richtig "im Falle der Auflassung...." lauten.

Zu Z. 2 (§ 54 Abs. 1):

Im Abs. 1a Z. 1 muß die doppelt vorkommende Wortfolge "oder nicht" einmal entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl